
UMWELTBERICHT

nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB

PROJEKT: **Bebauungs- und Grünordnungsplan
Sondergebiet Sonnenenergie „Buch“,
Gde. Tiefenbach , Landkreis Passau**

Kurzdarstellung: Das geplante Sondergebiet beinhaltet einen bisher landwirtschaftlich als Wiese genutzten Bereich bzw. tw. früheren Wald südlich der BAB A3 bei Buch in der Gemeinde Tiefenbach.
Die geplante Entwicklung eines Sondergebiets zur Sonnenenergie-nutzung trägt der Zielsetzung Rechnung die Nutzung erneuerbarer Energien zu fördern.
Der Flächennutzungsplan mit integr. Landschaftsplan der Gemeindegebiet Tiefenbach wird dazu im Parallelverfahren geändert. Die erforderlichen Regelungen und Festsetzungen für das Gebiet werden auf der Ebene des Bebauungs- und Grünordnungsplans getroffen. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst ca. 1,58 ha, davon 1,115 ha Sondergebiet mit eingezäunter Freiflächenphotovoltaikanlage und einer Ausgleichsfläche mit ca. 0,4485 ha. Im Zuge des Verfahrens wird auch die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung angewendet.

Inhalte:

- 1) Einleitung**
 - a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des BBP
 - b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele
- 2) Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**
 - a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands
 - b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
 - c) gepl. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung u. Ausgleich
 - d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
- 3) Zusätzliche Angaben**
 - a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verw. Verfahren
 - b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung
 - c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben
 - d) Quellenangaben

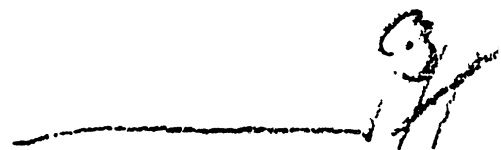
Kurze Zusammenfassung: Aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung als Wirtschaftsgrünland bzw. Fichtenforst und der Lage und ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering (bis mittel) anzusehen.

Stand:
06.02.2018/ 19.04.2018/
14.06.2018

Die Flächeninanspruchnahme für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt/ Landschaftsbild dar. Es wird der erforderliche Ausgleich erbracht (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung).

Es sind mit der geplanten Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-anlage/ der Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

Planungsbüro Inge Haberl
Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Deggendorfer Str. 32, 94522 Wallersdorf
Tel.: (09933) 902013, Fax: (09933) 902014
E-mail: Inge.Haberl@t-online.de



1) Einleitung

1a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wesentlichen Ziele des Bebauungsplanes

Das geplante Sondergebiet liegt im Gemeindegebiet von Tiefenbach im Landkreis Passau in der 110 m Zone zur Bundesautobahn A3 in räumlicher Nähe zum Ortsteil Buch.

Es liegt in den Seitenrandstreifen/ 110 m Zone zu einer Bundesautobahn, in der laut EEG die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen förderfähig ist.

Die Flächen, auf der die Photovoltaikanlage errichtet werden soll, wurde bisher landwirtschaftlich als Grünland genutzt, bzw. war eine Teilfläche im Norden Wald, für die im Juli 2017 die Rodungserlaubnis für 0,5 ha erteilt wurde.

Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans umfasst eine Teilfläche von Flurnr. 3227 Gemarkung Kirchberg ca. 1,58 ha. Hiervon werden als Sondergebiet (SO) – eingezäunter Bereich der Freiflächenphotovoltaikanlage ca. 1,115 ha auf Flurnr. 3227 Gemarkung Kirchberg eingeplant. Ca. 0,4485 ha auf Flurnr. 3227 Gemarkung Kirchberg sind für den erforderlichen Ausgleich eingeplant.

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Buch“ Gemeinde Tiefenbach soll die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage konkret regeln, bei der auch gleich die Ausgleichsfläche innerhalb des Geltungsbereichs festgelegt wird.

Das Erneuerbare- Energien- Gesetz (EEG) verfolgt die Absicht, den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Ziel des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen und den Beitrag erneuerbarer Energien an der Stromversorgung deutlich zu erhöhen. Im § 1 (2) des EEG 2017 ist als Ziel formulierte, den Anteil des aus erneuerbarer Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch zu steigern auf 40 bis 45 % bis zum Jahr 2025 bzw. 55 bis 60 % bis zum Jahr 2035 und mind. 80 % bis zum Jahr 2050.

Mit der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans zum Sondergebiet will die Gemeinde Tiefenbach einen Beitrag leisten, dieser Zielsetzung nachzukommen in der 110 m Zone zur Bundesautobahn A3 und den planungsrechtlichen Rahmen schaffen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet und damit auch die Bemühungen der örtlichen Grundstückseigentümers und des Vorhabenträgers unterstützen, die hier eine Anlage unter 750 kWp errichten wollen, die ohne Ausschreibung möglich ist. Es soll eine alsbaldige Konkretisierung und Umsetzung erfolgen.

Durch die eingeplanten Maßnahmen der Grünordnung wird der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Rechnung getragen. Es sind Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zum Ausgleich im Geltungsbereich eingeplant.

1b) Darstellung der in Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan Gemeinde Tiefenbach	<p>Es liegt ein kommunaler Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan vor, der in den Jahren von 1995 bis 2004 aufgestellt wurde und seitens des Landratsamtes Passau mit Bescheid v. 22. Juli 2004 genehmigt wurde.</p> <p>Es sind mittlerweile dazu 11 Deckblätter erstellt worden. Im hier überplanten Bereich ist der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan bisher noch in der Fassung von 2004, in der er rechtswirksam wurde. Zur Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist die Ausweisung eines Sondergebiets nach § 11 (2) BauGB erforderlich. Parallel zur vorliegenden Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wird dazu die Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt 12 durchgeführt.</p>
Nach BNatSchG, BayNatSchG, Flora- Fauna- Habitatrichtlinie geschützte Flächen Im Umgriff der Planung	<p>Geschützte Objekte nach dem Bayer. Naturschutzgesetz/ Bundesnaturschutzgesetz oder nach FFH- Richtlinie geschützte Gebiete (FFH- Gebiete, SPA- Gebiete) sind weder im Geltungsbereich noch in der näheren Umgebung ausgewiesen.</p>
Amtl. festgesetzte Überschwemmungsgebiete/ Wasserschutzgebiete	<p>Im Umfeld des Plangebiets sind keine Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete ausgewiesen.</p>
Arten- und Biotopschutzprogramm Landkreis Passau	<p>Das ABSP formuliert für den konkret betroffenen Bereich keine spezifischen Ziele- keine Verbundachsen oder überregional bedeutsame Lebensräume (laut Zielkarten zum ABSP).</p> <p>Das Planungsgebiet liegt laut Zielkarte Feuchtgebiete am nördlichen Rand des „regionalen Entwicklungsschwerpunkts o“ (entlang der Donau bis ca. der BAB A3 im Norden), in dem der Erhalt und weitere Entwicklung der Donauseitentäler zu strukturreichen, naturbetonten Biotopkomplexen unter Rücknahme von Fichten entlang der häufig im Wald verlaufenden Bachabschnitte anzustreben ist. Ähnliche Ziele sind auch in der Gewässerkarte formuliert.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass sich im Umgriff der Planung keine Fließgewässer befinden.</p> <p>In der Zielkarte Trockenstandorte sind im Gemeindegebiet einzelne regional oder lokal bedeutsame Lebensräume erfasst, aber nicht im Planungsgebiet bzw. in räumlicher Nähe dazu.</p>

Das ABSP formuliert für das Gemeindegebiet verschiedene Ziele, u. a. als Schwerpunktgebiet des Naturschutzes

P Gaißatal und naturnahe Bäche im Einzugsgebiet (Kleine Ohe, Große Ohe)

Und

Q Ilztal und naturnahe Bäche im Einzugsbereich, das noch etwas ins Gemeindegebiet hineinreicht, wobei diese außerhalb der hier beplanten Gebiete liegen.

Regionalplan
Region 12
(in der Fassung
v. 30. Febr. 2016)

Für den hier speziell beplanten Bereich sind im Regionalplan keine spezifischen Festsetzungen enthalten.
Die Vorrang- und Vorbehaltsflächen für Kiesabbau (KS 26 ist bei Niedernhart im Gemeindegebiet aufgenommen) werden durch die Planung nicht berührt.

Maßgeblich für die Beurteilung sind folgende gesetzliche Grundlagen:

Baugesetzbuch
BauGB 2017

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.Juni 2017 (BGBl. I S.2808)

Es handelt sich hierbei um die maßgebliche Grundlage für die Bauleitplanung mit den Vorgaben für das Verfahren, bez. Festsetzungen und Überwachung. Hier sind auch die Rahmenbedingungen für den Umweltbericht nach § 2 Abs.4 und §§ 2a und 4c BauGB u.a. über Anlage 1 geregelt.

Nach §1a Abs. 3 BauGB erfolgt der Ausgleich in der Bauleitplanung durch geeignete Darstellung und Festsetzungen.

Die Grundlage für die Beurteilung/ Erfordernisse bildet in Bayern der „Leitfaden zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayer. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen, ergänzte Fassung 2003.

BayBO

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375) geändert worden ist

Nach Art. 3 Abs. 1 sind Anlagen unter Berücksichtigung der Belange der Baukultur, insbesondere der anerkannten Regeln der Baukunst, so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, und die natürlichen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

Bauprodukte und Bauarten, die in Vorschriften eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum genannten technischen Anforderungen entsprechen, dürfen nach Abs. 4 verwendet oder angewendet werden, wenn das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

- LEP Bayern
2013
- Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 22. August 2013 (GVBl. S. 550, BayRS 230-1-5-F); hierzu läuft laut Beschluss des Bayerischen Landtags vom 09.11.2017 derzeit eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogrammes Bayern (LEP).
- Hier werden die Festlegungen zur Raumordnung auf Landesebene geregelt.
Diesem ist mit der vorliegenden Planung Rechnung getragen.
- Baunutzungsverordnung
(BauNVO)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung –BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist,
- Die BauNVO bestimmt in Deutschland die möglichen Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung eines Grundstücks, der Bauweise und der überbaubare Grundstücksfläche in Bauleitplänen, die der Planung zugrunde gelegt ist.
- Planzeichenverordnung
(PlanzV)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung–PLANZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I S.58), die zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist Die Verordnung regelt die in Bauleitplänen nach dem Baugesetzbuch (Bebauungs- und Flächennutzungspläne) zu verwendenden Planzeichen, die der Planung zugrunde gelegt ist
- Bundesnatur-
schutzgesetz
BNatSchG 2017
- BNatSchG vom 29.Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Sept. 2017 (BGBl. I S.3434)
- Zur Vermeidung unnötiger Beeinträchtigungen des Natur- und Landschaftshaushalts sind die in §§ 1 und 2 verankerten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes maßgeblich
In §§13 bis 15 wird geregelt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren.
Über § 18 BNatSchG ist das Verhältnis zum Baurecht geregelt.
- Bayer.
Naturschutzgesetz
BayNatSchG 2016
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist
- Hier werden zusätzlich bzw. abweichend zum BNatSchG ergänzende Aussagen getroffen v.a. in Art. 8 und 9 bezüglich Kompensation und Meldung ans Ökoflächenkataster.

FFH-Richtlinie

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

Die Fauna-Flora-Habitat- oder FFH-Richtlinie 92/43/EWG ist - zusammen mit der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG – Grundlage für die Errichtung des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes mit der Bezeichnung NATURA 2000. Dieses Netz zielt darauf ab, die biologische Vielfalt durch Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu erhalten.

Anhang IV enthält eine Aufzählung besonders streng zu schützender Tier- und Pflanzenarten; deren Schutz auch außerhalb der FFH-Gebiete zu gewährleisten ist.

Bundes-Immissions-
schutzgesetz
BImSchG-

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S.2771)

Die Vorgaben des BImSchG dienen laut § 1 Absatz 1 dazu, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonst. Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Durch Schutz- und Vorsorgemaßnahmen gegen Gefahren sollen laut § 1 Absatz 2, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden werden.

Bayer. Waldgesetz
(BayWaldG)

Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

Der Wald hat besondere Bedeutung für den Schutz von Klima, Wasser, Luft und Boden, Tieren und Pflanzen, für die Landschaft und den Naturhaushalt. Der Wald ist deshalb nachhaltig zu bewirtschaften, um diese Leistungen für das Wohl der Allgemeinheit dauerhaft erbringen zu können.

Das Gesetz zielt u.a. darauf, die Waldfläche zu erhalten, einen standortgemäßen, möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen, die Schutzfähigkeit, Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Waldes dauerhaft zu sichern/ stärken, die Erzeugung von Holz u.a. zu sichern, die Erholung der Bevölkerung im Wald zu ermöglichen u. die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und erforderlichenfalls zu erhöhen, einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzer herbeizuführen.

2) Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen

2a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des Umweltzustands

Aufgrund der landschaftsökologischen und -gestalterischen Funktionen wird die aktuelle Bedeutung des Gebietes unter Berücksichtigung des aktuellen Bebauungs- und Grünordnungsplanes abgeschätzt und seine Empfindlichkeit gegenüber eventuell nachteiligen Nutzungsänderungen bewertet. Das Ergebnis der Bewertung ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle

	Schutzgut	Situation	Empfindlichkeit	Bewertung
1	Mensch			
	Erholung	Bereich des Bebauungsplangebiets bisher nicht spezifisch angelegt als Erholungsraum (nur lokale Bedeutung Auch schon durch Lage direkt neben der stark frequentierten Bundesautobahn A3	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit, kein Verlust an Erholungsraum für die Bürger	Es sind keine Schwerpunktbereiche für Freizeit und Erholung im Planungsgebiet und im Umfeld vorhanden/ betroffen Das Gebiet ist allenfalls für die örtliche Erholung der ländlichen Bevölkerung in der Umgebung (m. Besuchern des Tierheims) von Bedeutung relevant
	Lärmschutz	Lage in räumlicher Nähe zur Bundesautobahn A3 mit höherer Frequentierung und entsprechendem Lärmaufkommen Gemeindl. Straße und Flurwege mit geringem Verkehrsaufkommen, vorw. Anliegerverkehr nur landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftlich Nutzung anschließend, keine Bebauung direkt angrenzend an BAB und gepl. Sondergebiet, Anwesen in Buch sind in größerer Entfernung zur BAB gelegen	Geringe bis mittlere Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung ; Kaum Veränderung/ durch Planung, die Nutzung als Freiflächenphoto- voltaikanlage zieht kein größeres Verkehrsaufkommen (bis auf die kurze Bauzeit) nach sich
	Luftreinhaltung	gewisse Vorbelastung durch anschließende Autobahn mit höherem Verkehrsaufkommen sonst Belastung vorhanden durch bisher. land- und forstwirtschaftliche Nutzung, außerdem im Umfeld größere Waldflächen, die zur Luftreinhaltung und Sauerstoffanreicherung beitragen	Keine spez. Empfindlichkeit	geringe Bedeutung

	Schutz vor elektrischen Feldern	Nicht relevant	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
	Versorgung	Übliche Versorgungseinrichtungen sind im Wesentlichen in Tiefenbach und zum geringen Teil in kleineren Ortsteilen (und im nahen Passau) vorhanden	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine spezielle Bedeutung
	Mobilität	Vorwiegend Individualverkehr	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung
2	Pflanzen und Tiere			
	Vegetation	Fläche für Sondergebiet bisher landwirtschaftlich genutzt, zum Teil vorher auch forstwirtschaftlich als Fichtenforst (hierzu wurde im Juli 2017 Rodungserlaubnis erteilt für 0,5 ha Wald; der Baumbestand musste wegen Borkenkäferbefall entfernt werden) 1 älterer Obstbaum (Apfel) am südöstl. Rand des Planungsgebiets in der bisher. Wirtschaftsgrünlandfläche	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Vegetationseinheiten bzw. Pflanzenarten
	Fauna	Fläche für Sondergebiet bisher landwirtschaftlich als Intensivgrünland genutzt, bzw. zum Teil vorher als Fichtenforst (Käferbefall) -wenig (spezifische) Lebensraum-Qualität in dem überplanten Bereich alter Obstbaum bleibt erhalten	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine Bedeutung für besondere, wertvolle Arten, alter Obstbaum (mit pot. Lebensraumqualitäten für Fauna) bleibt erhalten
	Biotop und Vernetzung	Keine kartierten Biotop im Geltungsbereich und in der näheren Umgebung	Keine spez. Empfindlichkeit	Keine besondere Bedeutung bisher im Biotopverbund
3	Fläche	Bisher. landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Nutzflächen Ca. 1,115 ha für gepl. Sondergebiet-Freiflächenphotovoltaikanlage m. Einzäunung und ca. 0,45 ha für eingekl. Ausgleichsfläche	Mittlere Empfindlichkeit	Geringe bis mittlere Bedeutung und Wertigkeit, zeitweiser Flächenverlust durch neue Nutzung, Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung; es werden nur in geringem Umfang Flächen versiegelt, die Bereiche zwischen und um die Modultische bzw. die eingekl. Ausgleichsflächen, werden als extensive Wiese bzw. naturnaher Wald durch Sukzession entwickelt und gehen damit nicht insgesamt „verloren“, sondern können sich

				<p>wieder regenerieren</p> <p>es werden keine besonders hochwertigen landwirtschaftl. Nutzflächen beansprucht; der Boden wird geschont (kein Dünge- und Spritzmitteleinsatz; keine Bodenerosion durch fläch. Bodenbedeckung)</p>
4	Boden	<p>anthropogen überprägter Boden</p> <p>Filterfunktion Böden mit mittlerer Filterfunktion</p> <p>Biotopfunktion Keine seltenen Böden und damit darauf angewiesene Arten</p> <p>Nutzungsfunktion Landwirtschaftliche Nutzung Böden m. geringer bis mittlerer Bonität im betroffenen Bereich</p> <p>Boden am Hang nicht/ nicht gut geeignet für ackerbaul. Nutzung, sondern als Grünland/ Wald</p> <p>Hanglage bisher mit Wiesennutzung / Wald somit wenig erosionsgefährdet</p>	<p>Geringe Empfindlichkeit</p> <p>Keine Empfindlichkeit</p> <p>(geringe bis) mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung</p> <p>Boden wird kaum versiegelt, bleibt weiterhin offen/ vorh. und steht später nach Beendigung der Sondergebietsnutzung auch wieder zur Verfügung</p>	<p>Geringe Bedeutung und Wertigkeit</p> <p>Keine Bedeutung</p> <p>mittlere Bedeutung und Wertigkeit</p> <p>Fläche steht der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung für den Zeitraum des Betriebs der Anlage nicht zur Verfügung, allerdings zur extensiven Nutzung/Pflege (als Extensivwiese/ Weide) bzw. wieder nach Beendigung der Sondergebietsnutzung Während der Nutzung als Sondergebiet durch dauernde Bodenbedeckung keine Bodenerosion, Boden wird geschont</p> <p>Eine naturnahe Waldflächenentwicklung wird gefördert (im Bereich eines bish. Fichtenforstes, der durch Käferbefall geschädigt war), was zu einer zukünftigen Entwicklung möglichst wieder stabileren gemischten, naturnahen Wälder beiträgt</p>
5	Wasser	<p>Wasser kann auf bisher landwirtschaftlich genutzter Fläche verdunsten, versickern</p> <p>Gefahr der Bodenerosion durch Wasser in Hanglage war durch Wiesennutzung bereits gering gehalten</p>	<p>mittlere Empfindlichkeit bei Bebauung</p>	<p>Bei unversiegelten Flächen allgemein hohe Wertigkeit,</p> <p>Versiegelungsgrad bei der gepl. Nutzung/ Anlage sehr gering, Durchlässigkeit weiterhin gegeben, damit auch geringe Bedeutung</p>

	Oberflächen- gewässer	Kein Oberflächengewässer im gepl. Sondergebiet oder in räumlicher Nähe	geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit, Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht beeinträchtigt,
	Grundwasser	Grundwasser wird nicht berührt	Keine spezielle bzw. geringe Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Nutzungs- funktion	Keine ausgewiesenes Wasserschutzgebiet	mittlere Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung, Grundwasser/ Wasser- haushalt wird durch die geplante Nutzung nicht beeinträchtigt
6	Klima / Luft	Bisher landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Lage, mit größeren zusammenhängenden Waldflächen in Umgebung	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung; Geringfügige Erwärmung zu erwarten, allerdings Ausgleich durch Waldflächen und Ausgleichsflächen
7	Kultur – und Sachgüter			
	Denkmäler	Keine ausgewiesenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich und näherem Umgriff vorhanden	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit
	Orts- und Landschaftsbild	keine stärkere Wirkung auf größere Ortschaften bzw. frequentierte Straßen, Lage nicht weiträumig einsehbar/ wirksam	Keine spezielle Empfindlichkeit	Geringe Bedeutung und Wertigkeit

Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisherigen Nutzung -landwirtschaftlich als Grünland und forstwirtschaftlich zunächst als Fichtenforst- und der geringen Wirkung auf das Landschaftsbild, dass die Wertigkeiten für die Schutzgüter größtenteils geringe (bis mittlere) Bedeutung bzw. Empfindlichkeiten aufweisen.

Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung/ „Nullvariante“

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die Fläche landwirtschaftlich als Grünland genutzt bzw. die anschließende nach Käferbefall abgeholzte Fläche entsprechend Rodungserlaubnis zu Grünland bzw. zum anderen Teil wieder durch Sukzession und/ oder Anpflanzung als Wald weiterentwickelt. Die Grünlandfläche bliebe intensiv genutzt.

Es könnte die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage nicht errichtet werden, die dem LEP –Ziel 6.2.1 (LEP Stand 01.09.2013) Rechnung trägt, nachdem erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind (vgl. auch Ziel EEG 2017), und zwar in einer Lage, in der die Auswirkungen auf die Schutzgüter ohne erhebliche Beeinträchtigung sind.

2b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Nachfolgend sind die durch die Bauleitplanung resultierenden, zu erwartenden Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter wiederum in Tabellenform dargestellt.

	Schutzgut	Mögliche Wirkfaktoren	Zu erwartende erheblich nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens
1	Mensch		
	Erholung	<p>Flächeninanspruchnahme für neue bisher bis auf die geplante Anlage selbst nicht zum bisherigen Landschaftsbild gehörige Nutzung, allerdings außerhalb von schwerpunktmäßig für Freizeit/ Erholung genutzten Gebieten; hier nur örtl. Nutzung</p> <p>Durch die Lage tritt die Anlage wenig weiträumig in Erscheinung und beeinträchtigt damit das Landschaftsbild kaum, ist nur kurzzeitig überhaupt sichtbar</p>	Kaum gravierende Verschlechterung gegenüber Bestand
	Lärmschutz	<p>Zone geprägt von Lärmentwicklung entlang der Bundesautobahn, Keine gravierende Veränderung gegenüber dem Bestand</p> <p>gepl. Solarstromanlage zieht sehr geringes Verkehrs- und damit auch Lärmaufkommen nach sich;</p> <p>Anlage selbst produziert keinen bzw. kaum Lärm (ggfs. allenfalls leichtes Surren v. Wechselrichter) und liegt ohnehin in der Lärmzone zur BAB und ist abgerückt von Siedlungen, so dass auch hierdurch keine bzw. keine wesentl. Veränderung bedingt wird</p>	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Luftreinhaltung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	- kaum Veränderung gegenüber Bestand
	Schutz vor elektrischen Feldern	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----
	Versorgung	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	----
	Mobilität	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	
	Verkehrssicherheit auf der BAB	Keine nennenswerte Veränderung gegenüber dem Bestand	Keine Gefährdung des Verkehrs durch Blendung(Nachweis durch Blendgutachten Anlage 3 zu begründung)

<p>2</p>	<p>Pflanzen/ Tiere</p> <p>Vegetation</p> <p>Fauna</p> <p>Biotope und Vernetzung</p>	<p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen/ kleine Gebäude wie Wechselrichter/ Trafo Zufahrten und erforderliche Einzäunung statt bisheriger Intensivgrünlandfläche bzw. abgeholzten Fichtenforst, für den Rodungserlaubnis erteilt ist</p> <p>jedoch insgesamt Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich und über die Schaffung der Ausgleichsmaßnahme mit Extensivwiese, Saum; Sonderstrukturen; naturnaher Waldentwicklung)</p> <p>Gewisse Flächenbeanspruchung für erforderliche Einrichtungen und Einzäunung, jedoch insgesamt deutliche Zunahme an extensiven Grünflächen (auch im mit Modulen bestücktem Bereich), Extensivwiese, Säume, naturnaher Waldfläche, Obstgehölz im Verbund</p> <p>Keine kartierten Biotope im Geltungsbereich und der näheren Umgebung vorhanden und damit auch nicht betroffen</p>	<p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Vielfalt der Vegetationsstrukturen wird erhöht und ergänzt durch extensive und naturnahe Ausbildungen tw. in der gepl. Anlage und v.a. über die eingepflanzten Ausgleichsmaßnahmen (Extensivwiese, Säume, naturnaher Waldentwicklung und Erhalt d. Obstbaums)</p> <p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand,</p> <p>Verbesserung durch eingepfl. Ausgleichsmaßnahme m. Extensivwiese und Entwicklung einer naturnahen Waldfläche</p> <p>Keine Verschlechterung gegenüber Bestand (statt Intensivgrünland bzw. ehem. Fichtenforst entstehen Extensivflächen im Sondergebiet ohne Düngung o.ä.), und Extensivwiesen/ Säume und naturnaher Waldflächen, vor allem durch eingepfl. Ausgleichsmaßnahmen im Umfeld Schaffung eines kleinflächigen Verbunds versch. naturnaher Teillebensräume</p>
<p>3</p>	<p>Fläche</p> <p>Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden.</p>	<p>Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen verloren, werden beansprucht für eine andere Nutzung,</p> <p>es werden hier keine besonders hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen beansprucht, sondern eine Hanglage, in der durch die (extensive) Wiesennutzung der Bodenerosion entgegen gewirkt wird</p> <p>diese Flächen werden auch nicht insgesamt entzogen oder versiegelt, sondern erhalten eine flächige Bodenbedeckung durch Ansaat der Flächen sowohl im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage (mit ca. 1,115 ha) ha als auch im Bereich der</p>	<p>Keine erhebliche Verschlechterung</p> <p>Flächen stehen nach Rückbau wieder zur Verfügung und werden nicht insgesamt entzogen oder versiegelt;</p> <p>Auch während der Dauer des Betriebs sind die Flächen nicht insgesamt entzogen, sondern land- und forstwirtschaftlich extensiv in Form der Pflege nutzbar.</p>

		<p>eingepfl. Ausgleichsmaßnahme (mit ca. 0,45 ha): Diese stehen einer allerdings extensiven Nutzung(= Pflege) zu Verfügung, die Waldfläche kann sich wieder und naturnah als Waldrandzone entwickeln</p>	
4	Boden		
	Filterfunktion	Geringe Bodenversiegelung durch Bebauung u. befestigte Flächen	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Biotopfunktion	-	----
	Nutzungsfunktion	Landwirtschaftliche Nutzflächen gehen temporär verloren, sind allerdings nach Rückbau der Anlage wieder möglich, außerdem sind während der Betriebsdauer extensiv als Wiese/ Weide nutzbare Fläche in Umsetzung der erforderl. Pflege vorhanden; Waldflächen können sich wieder entwickeln nach Abholzung über Sukzession	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
5	Wasser		
	Oberflächenwässer/-gewässer	Keine Oberflächengewässer im Umfeld vorhanden und damit auch nicht betroffen; kurzfristig/ geringfügig etwas mehr oberflächl. Abfluss (von Modulen, kleinen Betriebsgebäuden) möglich, der allerdings gleich wieder direkt oberflächlich versickern kann, Fläche bleibt auch innerhalb der Anlage überwiegend ganzjährig bewachsen, um liegend zudem weitere extensive Wiesen- und Waldflächen (Bestand und eingepfl. als Ausgleich), mit Aufnahme / Versickerung/ Verdunstung vor Ort	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
	Grundwasser/ Nutzungsfunktion	Grundwasser wird nicht direkt genutzt und nicht angeschnitten	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand aufgrund der Bauweise und der geplanten extensiven Flächennutzung sind hierdurch keine Gefährdungen/ Beeinträchtigungen zu verzeichnen
6	Klima/Luft	Geringfügig stärkere Aufheizung durch mit Modulen usw. überbaute Flächen, allerdings im Anschluss größere Waldflächen und extensive Grünflächen, die ausgleichend wirken	Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand; Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

Kulturgüter		
Denkmäler	Bau- und Bodendenkmäler sind hier nicht ausgewiesen bzw. in räumlicher Nähe vorhanden, evtl. Funde könnten allerdings bei Erdarbeiten zutage kommen	- keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand
Orts- und Landschaftsbild	Sehr kleinflächige räumliche Wirkung auf das Landschaftsbild ; nicht weithin landschaftsoptisch wirksam aufgrund der umliegenden Waldflächen auch nicht auf größere Orte (hier nur zerstreute Siedlungsstruktur) oder frequentierte Straßen	- Keine erhebliche Verschlechterung gegenüber Bestand

Betrachtung der Bauphase

Die Bauphase für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ist in der Regel sehr kurz und innerhalb von 1 bis wenigen Wochen errichtet. In dieser Phase ist mit kurzer „Beunruhigung“ in Form von höherem Verkehrsaufkommen, und etwas Baulärm (Anlieferung der Materialien/ Technik und Rammen oder Schrauben der Punktfundamente für Modultische und Einfriedung) zu rechnen. Die nachfolgende Gestaltung/ Entwicklung der Ausgleichsflächen stellt sich nicht gravierend anders dar als die übliche land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung.

Betrieb und evtl. Emissionen, Abfälle o.ä.

Es sind mit dem Betrieb der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage keine spezif. Emissionen, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw. verbunden, es entstehen keine Abfälle durch den Betrieb der Photovoltaikanlage. Es werden nur zugelassene Bauteile (Module, Trafos, Wechselrichter usw.) verwendet.

Zum Ende der Betriebszeit ist ein ordnungsgemäßer Rückbau/ Entsorgung festgelegt.

Wechselwirkungen/ Risiken

Es sind auch unter Betrachtung eventueller Wechselwirkungen keine erheblichen, nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Mit dem Vorhaben sind keine besonderen Risiken für die menschl. Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt verbunden

Kumulierung

Es sind keine weiteren Vorhaben/ Planungen im Umfeld bekannt, außer der parallel gepl. Entwicklung einer 2. Freiflächenphotovoltaikanlage „Sondergebiet Sonnenenergie Eicht“. Auch unter Betrachtung dieser Maßnahme sind keine Umweltprobleme zu erwarten.

Auswirkungen auf das Klima

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist ein Beitrag die Folgen des Klimawandels zu reduzieren / geringzuhalten (vgl. Ziele EEG)

Zusammenfassende Beurteilung

Die Flächenbeanspruchung für eine neue Nutzung stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt dar. Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt den Zielen des Klimaschutzes mit Rechnung (EEG 2017; LEP 2013). Die geplante Entwicklung des Sondergebiets mit Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft und zum Ausgleich bringt bei entsprechender Umsetzung der Bauleitplanung keine erheblichen, bleibenden Veränderungen/ Verschlechterungen gegenüber dem Bestand/ Ausgangszustand und im Hinblick auf die Schutzgüter mit sich, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

2c) gepl. Maßnahmen mit denen erhebliche nachteilige Umwelt- auswirkungen vermieden, verringert u. ausgeglichen werden sollen

- Beschreibung der verbleibenden erheblich nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Es sind mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowohl während der Bauphase als auch in der Betriebsphase.

Es sind bei der Planung sowohl Vermeidungs-, Minimierungs- als auch Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, um nachteilige Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. gering zu halten.

- Vermeidungsmaßnahmen

Die Planung sieht die Nutzung einer Fläche für eine Freiflächenphotovoltaikanlage in einer vorbelasteten Zone/ hier 110 m Zone zur Bundesautobahn A3 vor (laut EEG 2017), und zwar in einer Lage, die nur wenig weiträumig landschaftsoptisch wirksam ist und in der keine ökologisch wertvollen Flächen /Strukturen beeinträchtigt werden.

Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung beinhaltet zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen bzw. forstwirtschaftlichen Nutzfläche, entspricht aber nicht der Zielsetzung regenerativen Energien – hier in Form einer Freiflächenphotovoltaikanlage- zu nutzen/ weiterzuentwickeln, wobei auch bei Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage mit erforderlichen Ausgleichsflächen, die Flächen nicht dauerhaft (bei Rückbau) bzw. ganz für die Nutzung verloren gehen (extensive Wiesennutzung Mahd oder Beweidung in der Anlage, extensive Wiesennutzung mit Pflegemahd und naturnahe Waldentwicklung in den eingepl. Ausgleichsflächen).

Bei den gepl. Flächen sind keine ökologisch wertvollen Bereiche (wie kartierte Biotope, wertvolle, naturschutzrechtlich geschützte Lebensräume) betroffen.

Eine weitere Maßnahme zur Vermeidung (bzw. auch Verminderung) von Eingriffen liegt darin, dass der alte Obstbaum erhalten bleibt.

- Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Das Gesamtkonzept sieht Minimierungsmaßnahmen vor:

- durch die geringe Versiegelung an sich nur Einzelfundamente für die Modultische, nur jeweils ein kleine Gebäude für technische Einrichtungen (wie z.B. Wechselrichter/Trafo o.ä.) und Zufahrten dazu. Der Großteil der Fläche bleibt unversiegelt und wird als (nicht mehr gedüngte) Wiese erhalten bzw. wieder angesät in Abstandzone zum Zaun bzw. gekiest für eine Wartungs-/Pflegefahrt

- auch durch eine geringe Höhengestaltung der Modultische (damit geringere Wirkung im Hinblick auf das Landschaftsbild) in einer Lage, die ohnehin nur aus nächster Nähe einsehbar ist

- die flächige Ansaat ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz im Bereich der gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage und Pflege durch Mahd oder Beweidung

- die Zaunausbildung mit Bodenabstand zur Förderung der Durchlässigkeit für Kleintiere

Die detaillierten Maßnahmen sind den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes zu entnehmen.

- Ausgleichsmaßnahmen

Bedingt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes entsteht neues Baurecht, was entsprechend der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffregelung in der Bauleitplanung entsprechende Ausgleichsmaßnahmen in Ergänzung zu den getroffenen Verminderungs- und Schutzmaßnahmen erfordert.

Die erforderlichen Flächen werden direkt um die gepl. Freiflächenphotovoltaikanlage im Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans festgesetzt und zwar in Form einer extensiven Wiese, Säumen bzw. eine naturnahen gestuften Waldentwicklung (statt des bish. Fichtenforstes) mit randl. Sonderstrukturen auf den entspr. Teilflächen von Flurnr. 3227 Gemarkung Kirchberg. Vergleiche dazu weitere Ausführungen in den Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans bzw. der Abhandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

2d) In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Betrachtet man also die aufgrund des EEG Gesetzes mögliche Standorte

- (größerflächig) versiegelte Flächen
 - Konversionsflächen
 - Seitenrandstreifen 110 m entlang Autobahnen und Schienenwegen
 - und Flächen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, (bzw. nach der Länderöffnungsklausel 2017 nun auch in beschränktem Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in benachteiligten Gebieten)
- so gibt es nach diesen Kriterien im Gemeindegebiet von Tiefenbach einige potentielle Standorte.

Aus Sicht der Gemeinde Tiefenbach sollen PV- Anlagen im Gemeindegebiet nur entlang der Bundesautobahn A3 zugelassen werden. An der B85 und vor allem im Ilztal sollen keine Freiflächenphotovoltaikanlagen zugelassen werden. Der Gemeinderat hat sich hierzu aufgrund der Anträge der Grundstückseigentümer bzw. Fa. Envalue vom Nov. 2017 im Dezember nochmal ausdrücklich damit befasst:

Betrachtet man hierzu das Gemeindegebiet von Tiefenbach entlang der BAB A3, so gibt es nur ein paar wenige Bereiche, die rein theoretisch geeignet wären für die Nutzung mit einer Freiflächenphotovoltaikanlage (vgl. dazu auch Ausführungen in Begründung und Umweltbericht zur parallel laufenden Änderung des Flächennutzungsplans mit integr. Landschaftsplan der Gemeinde Tiefenbach) aufgrund Flächengröße, Waldbestockung usw., abgesehen von Flächeneigentum, Interesse, Anbindemöglichkeit ans Netz und Umsetzbarkeit laut Vorgaben des EEG 2017.

Die hier gewählte Fläche ist aus Sicht des Gemeinderats gut geeignet (wie auch die von „Eichet“ für diese Nutzung), so dass auf Antrag der jeweil. Grundstückseigentümer und der Fa. Envalue der Aufstellungsbeschluss am 25.01.2018 für dieses Sondergebiet und das Sondergebiet „Eichet“ gefasst wurde.

Im Zuge der Konkretisierung der Planung zum vorliegenden Bebauungs- und Grünordnungsplan wurden kleinflächig andere Varianten überlegt, mit geringfügig anderer Aufteilung/ Abgrenzung des eingezäunten Sondergebiets und etwas anderer Verteilung der Ausgleichsflächen. Im Zuge der Planung wurde hier auch Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde Frau Vidal gehalten, wonach die geringfügig anderen Abgrenzungen der pot. Ausgleichsflächen fachlich in etwa gleichwertig zu beurteilen sind.

In der nun vorliegenden Planung des Bebauungs- und Grünordnungsplans wurden umfangreiche Maßnahmen der Grünordnung und die erforderliche Ausgleichsflächen in geeigneter Lage und Ausbildung berücksichtigt.

Mit der Einplanung der Ausgleichsflächen direkt um das Sondergebiet wird neben der möglichst guten Einbindung der Anlage auch den allgemeinen Zielsetzungen des Arten- und Biotopschutzprogramms des Landkreises Passau Rechnung getragen (Förderung extensiver Wiesen in erosionsgefährdeten Hanglage bzw. Umbau bisher. Fichtenforste in stabilere Mischwälder), was auch den Zielsetzungen des Bayer. Waldgesetzes entgegen kommt.

Eine Aufteilung des Sondergebiets mit Realisierung des Ausgleichs an anderer Stelle wäre weniger günstig, denn durch die Kombination lässt sich hier eine größere extensive Fläche (ohne Düngung und Spritzmitteleinsatz) schaffen, somit insgesamt weniger Störeinflüsse.

2e) Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j;

Es sind mit dem Vorhaben – Entwicklung eines Sondergebiets zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage - und aufgrund der umgebenden Nutzungen keine besonderen Auswirkungen bzw. Anfälligkeiten (nach dem laut BBP zulässigen Vorhaben) für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten.

3) Zusätzliche Angaben

3a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Grundlage für die Ermittlung der Ausgleichmaßnahmen bildet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entsprechend Leitfaden des Bay. Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen v. Sept. 1999/ Jan. 2003.

Spezielle Gutachten/ Untersuchungen liegen nach unserem Informationsstand nicht vor. Ein Blendgutachten wurde im Zuge der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans beauftragt. Das Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV-Modulen (Blendgutachten) der gepl. PV- Anlage Buch bei Tiefenbach der DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH v. 12.04.2018 bestätigt, dass eine mögliche Gefährdung durch Reflexion direkter Sonneneinstrahlung an der Moduloberfläche ausgeschlossen werden kann. Hierzu wird auf das komplett als Anlage 3 zur Begründung beigefügte Gutachten verwiesen.

3b) Beschreibung der gepl. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Die Gemeinde muss entsprechend § 4c BauGB zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen Maßnahmen festsetzen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Aufgrund der Art der geplanten Nutzung und der damit nur geringen und nicht erheblichen zu erwartenden Umweltauswirkungen sind hier keine speziellen Überwachungsmaßnahmen erforderlich.

Allerdings ist besonderer Wert auf eine Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungs- und Grünordnungsplans zu legen. Dazu gehört auch die Gestaltung und langfristige Pflege der Grün- und Ausgleichsflächen und eine Sicherung der Ausgleichsfläche. Die Fertigstellung insbesondere der Ausgleichsmaßnahmen ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen,

so dass eine Überprüfung bzw. Abnahme erfolgen kann.

Die eingepfl. Ausgleichsflächen sind entsprechend Art. 9 BayNatSchG seitens der Gemeinde in einem angemessenen Zeitraum nach Inkrafttreten des Bebauungsplans dem Landesamt für Umweltschutz (mit Abdruck der Unteren Naturschutzbehörde) zu melden.

3c) Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Aufgrund der bisherigen Nutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche (Intensivgrünland in hängiger Lage) bzw. ehem. Fichtenforst und ohne Vorkommen wertvoller Lebensräume/Strukturen und der nicht weit reichenden Wirksamkeit auf das Landschaftsbild ist die Wertigkeit für die meisten Schutzgüter als gering (bis mittel) anzusehen.

Die Flächeninanspruchnahme für eine andere Nutzung (hier für die Stromentwicklung aus Sonnenenergie) stellt den Hauptteil des Eingriffs in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar.

Mit der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage wird den Zielen des EEG und damit auch den Klimaschutzzielen Rechnung getragen und zwar in einer Lage, in der durch diese Entwicklung keine erheblichen nachteiligen Wirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind, auch nicht unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, der Kumulierung bzw. im Rahmen der Bauphase usw.

Der erforderliche Ausgleich wird im Geltungsbereich erbracht (vgl. dazu auch die Abhandlung in der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung). Dadurch wird gegenüber dem Ist- Zustand durch die Zunahme extensiver Strukturen sogar eine Aufwertung bez. Schutzgüter Arten und Lebensräume erreicht. Diese dienen auch dem Bodenschutz und dem Wasserhaushalt, zum klimaat. Ausgleich/ Verbesserung Zusammenfassend ist festzustellen, dass mit der geplanten Entwicklung des Sondergebiets in Umsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplans keine erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt verbunden.

3d) Quellenangaben

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz-BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBl S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.Sept. 2017 (BGBl. I S.3434)

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist

FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen - zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

BAYWaldG: Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 1 Nr. 392 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl. S. 286) geändert worden ist

BAYSTMLU / BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN, STMLU (2004): Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern, Landkreis Passau.

Auszug aus Biotopkartierung Bayern Flachland, Schutzgebiete und weitere umweltbez.

Informationen über FinView, Bayer. Landesamt für Umweltschutz, Abruf v. Jan. 2018,

Auszug aus dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (IÜG) des Bayer. Landesamtes für Umwelt, Augsburg.

Bayerischer Denkmalatlas, Geoportal Bayern, <http://geoportal.bayern.de/bayernatlas>

REGIERUNG VON NIEDERBAYERN (2007): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für den Regierungsbezirk Niederbayern. Teil I: Europarechtlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie). Info-Brief Nr. 03/07

LFU / BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (2014): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei der Vorhabenzulassung – Internet-Arbeitshilfe. www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm bzw. www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen.

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UMWELTFRAGEN: Bauen im Einklang mit Natur- und Landschaft: Ein Leitfaden (Ergänzte Fassung). München 2003

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYER. STAATSMINISTERIUM DES INNENEN; FÜR BAU UND VERKEHR: Der Umweltbericht in der Praxis, München ergänzte Fassung v. 2007

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT: Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Augsburg, 2014

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.Sept. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.Juni 2017 (BGBl. I S.2808)

Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt und zu weiteren Änderungen des Baugesetzbuchs (BauGBÄndG 2017 – Mustererlass)

Regionalplan Region 12 Donau-Wald (in der Fassung v. 30.04.2016)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP Bayern) in Kraft getreten am 01.Sept.2013

Fachgutachten zur Bewertung der Blendwirkung durch Reflexion an PV- Modulen (Blendgutachten) der gepl. PV- Anlage Buch bei Tiefenbach der DGS Gesellschaft für Solarenergie Berlin mbH v. 12.04.2018

Wallersdorf, 06.02.2018/ 19.04.2018/ 14.06.2018



Handwritten signature

Dipl. Ing. Landschaftsarchitektin
Wallersdorf